

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	04.10.2024
Amt:	3.6 - Technische Dienste	Drucksachenummer: VIII/0094	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	04.11.2024	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	06.11.2024	
Ortschaftsrat Möringen	am:	06.11.2024	
Finanzausschuss	am:	12.11.2024	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	13.11.2024	
Haupt- und Personalausschuss	am:	20.11.2024	
Stadtrat	am:	02.12.2024	

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge				Euro	
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten:							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerei:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die anliegende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal.

Begründung:

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) sollte mit einer ursprünglichen Übergangsfrist bis zum 01.01.2021 zur zwingenden Anwendung kommen. Nach zweimaliger Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 01.01.2025 wurde eine weitere Fristverlängerung bislang nicht beschlossen. Die Hansestadt Stendal hatte innerhalb der vorgenannten Zeiträume von der Option zur Anwendung der alten Rechtslage Gebrauch gemacht.

Da die Neuregelung auch einen Teil der Friedhofsgebühren betrifft, wird eine Änderung der

Friedhofsgebührensatzung mit In-Kraft-Treten zum 01.01.2025 erforderlich. Für die Behandlung von Leistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts kommt es mit der Neuregelung nicht mehr darauf an, ob diese im Rahmen des Betriebs gewerblicher Art erbracht werden. Soweit es sich um eine steuerbare und nicht um eine nach § 4 UStG steuerbefreite Leistung handelt, unterliegt die Leistungserbringung der Umsatzsteuer. Dies trifft nach Prüfung der Steuerverwaltung für alle Leistungen im Zusammenhang mit Gemeinschaftsanlagen auf Friedhöfen zu.

Zur klaren Abgrenzung ist zunächst eine Erweiterung der Gebührentatbestände für die Erdgemeinschaftsanlage erforderlich. Da hier im rechtspraktischen Sinn eine Reihenbestattung erfolgt, wurden bislang die Gebühren für die Bestattungsleistungen nach diesem Tatbestand erhoben. Ab 01.01.2025 werden die Bestattungen in Gemeinschaftsanlagen steuerpflichtig, so dass nunmehr eine Trennung erforderlich ist. Die Gebührenhöhe ohne Umsatzsteuer ändert sich jedoch nicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Friedhofsgebührensatzung haben für die Hansestadt Stendal keine finanziellen Auswirkungen, da die Umsatzsteuer, die die Hansestadt Stendal ab 01.01.2025 auf die vorgenannten Leistungen an das Finanzamt abzuführen hat, durch den Gebührenpflichtigen zu tragen ist. Sofern die Satzungsänderung nicht erfolgt, würde mit Auslaufen der Übergangsfrist ein Einnahmeverlust für die Hansestadt Stendal in Höhe der abzuführenden Umsatzsteuer entstehen.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
§§ 2 und 2 b Umsatzsteuergesetz